

Satzung des Vereins „Philipp & Freunde – SMA Deutschland e.V.“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ *Philipp & Freunde – SMA Deutschland*“ und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in *Bretten*.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Forschung und die Suche nach Behandlungsmethoden für die Krankheit „Spinale Muskelatrophie“. Des weiteren wird der Verein Betroffenen bei der Bewältigung der Lebenssituation helfen. Der Verein unterstützt auch Betroffene mit ähnlichen Krankheiten, soweit es die finanziellen Mittel erlauben.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht :

- *Geldspendenaktionen*
- *Öffentlichkeitsarbeit*
- *Aufbau von festen Sponsorenbeziehungen*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter vorab schriftlich zu genehmigen. *Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.*

Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Der Antragsteller ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung des Vorstandes ist danach nicht mehr anfechtbar.

Die Aufnahme erfolgt zum Monatsbeginn und für mindestens 1 Jahr.

Mit der Aufnahmebestätigung erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an. *Mit der Mitteilung über die Aufnahme wird auf Wunsch ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.*

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen unberührt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. *Der Austritt ist jederzeit möglich.*

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied unter Setzung einer Zwei-Wochen-Frist Gelegenheit gegeben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse erfolgen. Die Streichung ist vorher anzudrohen und der Beschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 5,-- erhoben.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt innerhalb von 14 Tagen fällig. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Januar des Geschäftsjahres fällig.

III. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
der Vorstand (§§ 6-9)
sowie die Mitgliederversammlung. (§ 10)

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus *dem/ der ersten Vorsitzenden und dem/ der zweiten Vorsitzenden, der/ die gleichzeitig SchriftführerIn ist, und dem/ der SchatzmeisterIn. Es besteht jeweils Einzelvertretungsberechtigung.*

Die Vorstandsämter können darüber hinaus nicht in einer Person vereinigt werden.

Vorstände sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,-- €pro Jahr im Rahmen der Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben: (z.B.)

- a) *Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;*
- b) *Einberufung der Mitgliederversammlung;*
- c) *Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung*
- d) *Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts*
- e) *Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern*
- f) *Entscheidung über die Vergabe von Spendengeldern und anderen Zuwendungen*

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom *Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per e-mail* einberufen werden.

Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von *fünf* Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. *Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 2. Vorsitzende.*

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr *innerhalb von 6 Monaten* nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen. *Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche oder elektronische Einladung. Sie muss mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen, wobei der Poststempel oder das Datum der verschickten e-mail maßgeblich ist.*

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Abstimmungsmodus:

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde und mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im mit *einfacher* Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten bestimmt. *Zur Änderung der Satzung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.*

Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Den Antrag auf eine geheime Abstimmung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren wesentlichen Inhalt ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des Vereins die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann gleichlautend verfahren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 12 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. Mai 2003 errichtet. Nach Prüfung durch das Amtsgericht Bretten (siehe Anlage, das Schreiben vom 05.03.2004, Aktenzeichen 1 AR 29/04, Rechtspflegerin Frau Hirsch) wurden die §§ 6 und 10 abgeändert. Die Beschlussfassung wurde von allen Gründungsmitgliedern unterzeichnet (siehe Anlage „Beschluss zur Satzungsänderung“ vom 11.03.2004). Eine erneute Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.11.2010 beschlossen. Dabei ging es um eine Ergänzung des § 6.